SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.

Keine Angst vor der “Bratwurststeuer”

Neue Umsatzsteuerregeln ab 2027: Das gilt für Vereine und Ehrenamt



Noch Fragen?

Bei allgemeinen Fragen rund um Steuern und Gemeinnützigkeit unterstützt Sie das Saarländische Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Minsterium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgring 23
66121 Saarbrücken

frage@finanzen.saarland.de

https://www.saarland.de/mfw/DE/home

Unser Steuerratgeber für Vereine

Viele weitere nützliche Informationen, Beispiele und praktische Tipps finden Sie unserem kostenlosen Steuerratgeber für Vereine. Als interaktives PDF oder auf Wunsch auch als Druckausgabe.

Was ändert sich ab 2027?

Ab dem 1. Januar 2027 gilt eine bundesweite Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§2b UStG). Sie betrifft vor allem wirtschaftliche Tätigkeiten von Städten und Gemeinden. Ziel ist es, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Für ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen bestehen jedoch weiterhin praktikable Lösungen. Viele der bekannten Vereinsfeste können auch künftig ohne Umsatzsteuer stattfinden.

Wann fällt keine Umsatzsteuer an?

Bei gelegentlichen Veranstaltungen

Wenn keine nachhaltige, auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, z.B. ein einmaliger Kuchenverkauf beim Schulfest.

Bei eigenständigen Vereinen oder Initiativen

Verkaufen z.B. Fördervereine, Elterninitiativen oder eine eigenständig handelnde Gemeinschaft (z.B. bei der Feuerwehr) Speisen und Getränke, bleiben die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen anwendbar.

Mit der Kleinunternehmerregelung

Wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich unter 100.000 Euro bleibt, fällt keine Umsatzsteuer an.

Beispiele aus der Praxis:

Schulfest

Die Schülervertretung verkauft selbst gebackenen Kuchen:

→ In der Regel keine Umsatzsteuer

Feuerwehrfest

Die Kameradinnen und Kameraden organisieren des Rostwurst- und Getränkestand eigenständig:

→ In der Regel keine Umsatzsteuer

Vereinsfest

Ein eingetragener (Förder-)Verein betreibt einen Getränke- und Essensstand und nutzt die Kleinunternehmerregelung:

→ Umsatzsteuerfrei, wenn die Umsatzgrenzen eingehalten werden

Wichtig:

Eine generelle Umsatzsteuerbefreiung für alle Veranstaltungen gibt es nicht, so zum Beispiel, wenn die Gemeinde selbst ein Fest veranstaltet und die Einnahmen direkt der Kommune zuzurechnen sind. In solchen Fällen kommt es auf die konkrete Organisation und die steuerlichen Verhältnisse der Gemeinde an.